Drucksache: 0364/2005/BV Heidelberg, den 22.02.2006

VERTRAULICH

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

> Sondernutzung Fußgängerbereich Altstadt, Änderung der Richtlinien; hier: Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	07.03.2006	N	O ja O nein O ohne	
Bezirksbeirat Altstadt	08.03.2006	N	O ja O nein O ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2006	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	30.03.2006	Ö	O ja O nein O ohne	

Drucksache: 0364/2005/BV

00168669.doc

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, der Bezirksbeirat Altstadt und der Hauptund Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat den Erlass der in Anlage 1, 2 befindlichen Richtlinien der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen.

Anlagen zur Drucksache:			
Lfd. Nr.	Bezeichnung		
A 1	Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen - Text		
A 2	Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen - Begründung		

Drucksache: 0364/2005/BV

00168669.doc

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)
SL 3 Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken
SL 4 City als übergeordnetes Zentrum sichern
SI 11 Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern

Begründung:

Die gewerblichen Sondernutzungen der Straße helfen den Gewerbebetrieben bei der Sicherung ihrer Existenz. Die in den Stadtteilen und der Innenstadt vorhandenen und über Jahre gewachsenen gewerblichen Strukturen werden damit gesichert.

Ziele:

AB 1 Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung erreichen

AB 4 Stärkung von Mittelstand und Handwerk

AB 5 Erhalt der Einzelhandelsstruktur

Begründung:

Die gewerblichen Sondernutzungen helfen, die Existenz der zentrumsnahen (Stadtteile und Innenstadt) gelegenen Betriebe zu sichern. Die Marktchancen der Gewerbebetriebe werden verbessert und Arbeitsplätze in den Betrieben gesichert.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: (Codierung) QU 1 Ziele:

Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:

Für die gewerbliche Sondernutzung der Straßen sind nach dem Straßengesetz Gebühren zu erheben. Zusätzliche Gebühreneinnahmen sind zu erwarten.

Ziele:

SL 1 Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren

Begründung:

Die Beschränkung der gewerblichen Sondernutzungen im Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzsatzung dient der Bewahrung des historischen Ortsbilds der Altstadt.

Drucksache: 0364/2005/BV 00168669.doc

Begründung:

Die Gemeinderatsfraktionen Die Heidelberger, CDU, FDP, AG Freie Wähler/generation.hd und GAL-Grüne haben am 19.07.2005 einen Antrag auf Aufnahme des TOP "Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt, Änderung der Richtlinien" für die nächste Sitzung des Gemeinderats gestellt. Sie haben zugleich den Antrag

"Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf einer Richtlinienänderung vorzubereiten, mit der sichergestellt wird, dass im Satzungsgebiet Sondernutzungserlaubnisse auch für kulturell wertvolle, optisch ansprechende oder originelle Nutzungen des Straßenraums wie Bücherständer, Grünpflanzen oder Keramikgegenstände erteilt werden können, wenn dadurch das besondere Ortsbild der Altstadt in seinem historischen Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird (Negativbeispiel: Postkarten- und Kleidungsständer)."

gestellt.

Bereits zuvor hatte Frau Oberbürgermeisterin Weber die Verwaltung – das Amt für öffentliche Ordnung – mit einer Überarbeitung der vom Gemeinderat im Jahr 1996 beschlossenen Richtlinien und der Vorlage eines Änderungsvorschlags für den Gemeinderat beauftragt. Anlass war die Berichterstattung der Rhein-Neckar-Zeitung über die Auswirkungen der geltenden Richtlinien für die Einzelhändler und die damit verbundenen Einschränkungen.

Die in der Anlage befindliche Neufassung der Richtlinien bewirkt eine <u>deutliche Verbesserung</u> der bisherigen Situation zugunsten der Einzelhändler:

- Außerhalb der Altstadt können die Einzelhändler und andere Gewerbetreibende künftig Werbetafeln, Warenständer und Dekorationsgegenstände im öffentlichen Straßenraum vor ihren Geschäften aufstellen.
- Innerhalb des Geltungsbereichs der Gesamtanlagenschutzsatzung findet ebenfalls eine Lockerung statt, indem die Händler neben den seit dem Jahr 1996 bereits zugelassenen Nutzungen noch Werbetafeln und in begrenztem Umfang Dekorationsgegenstände aufstellen können.

Beim Erlass der Richtlinien sind unterschiedliche rechtliche Vorgaben zwingend zu beachten:

Die Richtlinien des Gemeinderats bewirken eine <u>Bindung</u> des der Oberbürgermeisterin obliegenden Ermessens bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Dabei ist zu beachten, dass das die Rechtsgrundlage bildende Straßengesetz den <u>Gemeingebrauch</u>, also die Nutzung der Straße zu verkehrlichen Zwecken, als <u>vorrangig</u> ansieht. Wird die Straße darüber hinaus genutzt, wie dies etwa bei allen gewerblichen Aktivitäten im Straßenraum der Fall ist, bedarf diese Nutzung der behördlichen Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis). Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Anspruch, sondern über sie muss im Wege des Ermessens fehlerfrei entschieden werden. Dabei können nicht beliebige Ermessenserwägungen angestellt werden, sondern die Verwaltung darf in der Regel nur prüfen, ob die geplante Nutzung mit der vorrangigen verkehrlichen Funktion der Straße – mit dem Gemeingebrauch – in Einklang zu bringen ist. Zweck des Straßengesetzes ist es, die verkehrliche Nutzung der Straße sicherzustellen. Andere Erwägungen, wie etwa die Frage, ob bestimmte Waren aus ästhetischen Gesichtspunkten in das Straßenbild passen, sind dagegen nicht zulässig. Das Straßengesetz räumt der Gemeinde keine freie Verwaltung oder Vergabe der öffentlichen Straßen und Plätze ein.

Eine <u>Ausnahme</u> besteht für den Bereich der <u>historischen Altstadt</u>. Dort hat es der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 9.12.1999 - 5 S 2051/98 - zugelassen, dass das historische Ortsbild im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung geschützt werden kann:

Drucksache: 0364/2005/BV 00168669.doc "Bei der Erstellung dieses Konzepts hat die Gemeinde "straßenrechtliche Gestaltungsfreiheit", die ihre Grenze nur im Willkürverbot findet. Sie ist insbesondere nicht darauf beschränkt, umgebungsbezogene (verunstaltende) Beeinträchtigungen eines vorhandenen Straßenbilds durch gewerbliche Sondernutzungen abzuwehren. Die Gemeinde kann das Erscheinungsbild eines Fußgängerbereichs vielmehr selbst ("positiv") gestalten, indem sie festlegt, welche gewerblichen Sondernutzungen prägend sein sollen und welche nicht."

Die Berücksichtigung des Ortsbildschutzes hat ihre Grenze im Gleichbehandlungsgebot. Daher kann die Gemeinde keine Kategorien bei einzelnen Waren bilden, die willkürlich sind. Insbesondere findet die Gestaltungsfreiheit da ihre Grenzen, wo es nur noch um subjektiven Geschmack und nicht mehr um objektive Gestaltungskriterien geht. Die vorliegende Neufassung der Richtlinien sieht daher davon ab, in der Altstadt bestimmte weitere Waren zur Präsentation im Straßenraum zuzulassen, sondern belässt es bei den bisherigen Waren, denen der Gedanke zugrunde lag, dass ihre Präsentation im Straßenraum das Ortsbild positiv gestaltet und einer Verschlechterung durch touristische Artikel

entgegengewirkt wird. Bei den bisher vorgesehenen Waren besteht die Gefahr eines "Drosselgasseneffekts" kaum. In der Altstadt werden künftig zusätzlich in begrenztem Umfang Dekorationsgegenstände zugelassen sein, soweit sie im Einzelfall den Belangen des Denkmalund Ortsbildschutzes nicht entgegenstehen. Damit soll den Einzelhandelsgeschäften eine positivere Gestaltung des Straßenraums vor den Geschäftsräumen ermöglicht werden. Zudem wird es jedem Betrieb ermöglicht, eine Werbetafel vor dem Geschäft auf der Straße aufzustellen.

Die Richtlinien in der vorgeschlagenen Neufassung versuchen, die <u>Interessen</u> der Allgemeinheit an der weitgehend uneingeschränkten verkehrlichen Nutzung der Straße sowie an einem Schutz der historischen Altstadt einerseits und das Interesse der Gewerbetreibenden an einer gewerblichen Nutzung der Straße andererseits sachgerecht und unter Beachtung des Willkürverbots <u>abzuwägen</u> und in Einklang zu bringen. Ab In-Kraft-Treten der Richtlinien dürfen die anliegenden Gewerbetreibenden den Straßenraum im Rahmen der Vorgaben gewerblich nutzen. Die Gewerbenutzung findet ihren Grenzen dort, wo die Belange des Gemeingebrauchs und im Bereich der Altstadt daneben auch die Bewahrung des historischen Ortsbilds dies erfordern. Besonders wichtig war es, trotz Zulassung gewerblicher Nutzung eine Überfrachtung des Straßenraums mit nicht verkehrlichen Nutzungen zu verhindern.

Die weiteren Einzelheiten sind der in der Anlage 2 befindlichen Begründung der Richtlinien zu entnehmen.

Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01.06.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen im Fußgängerbereich Altstadt vom 13. Juni 1996 außer Kraft. Diese Zeitspanne wird der Verwaltung eingeräumt, um die notwendigen Abstimmungen zur Umsetzung der Richtlinien vorzunehmen.

Der Text der Richtlinien soll (ohne die Begründung) im Stadtblatt veröffentlicht werden.

gez.

Beate Weber